

Compliance-Richtlinie für Geschäftspartner der GEWAG

Die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie von moralischen und ethischen Werten ist für die GEWAG von zentraler Bedeutung. Wir halten uns an geltende Normen, Gesetze und Vorschriften und fordern dies von unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern gleichermaßen ein. Als „Geschäftspartner der GEWAG“ gilt, wer in vertraglicher Verbindung zur GEWAG steht, wer ein Interesse an einer Beauftragung durch die GEWAG bekundet hat oder wem durch einen unserer Mitarbeiter eine Beauftragung seitens der GEWAG in Aussicht gestellt wird.

Korruption und Vorteilsgewährung und -annahme

Wir pflegen ein partnerschaftliches und faires Verhältnis mit unseren Geschäftspartnern. Dazu gehört, dass Korruption und Vorteilsgewährung sowie -annahme, egal in welcher Form, von der GEWAG nicht geduldet werden.

Im Zusammenhang mit unserer geschäftlichen Tätigkeit dürfen durch unsere Geschäftspartner Mitarbeitern keine persönlichen Vorteile angeboten oder gewährt und von den Mitarbeitern auch nicht gefordert oder angenommen werden.

Dies bedeutet vor allem, dass **Geld- und Sachgeschenke sowie unentgeltliche Leistungen** oder nicht **übliche Konditionen** unseren Mitarbeitern, mit ihnen verwandten und verschwägerten Personen, nicht ehelichen Lebensgefährten und -gefährtinnen unserer Mitarbeiter sowie dritte Personen, bei denen ein Zusammenhang zu unseren Mitarbeitern gegeben ist, weder von Geschäftspartnern der GEWAG angeboten noch gewährt werden dürfen.

„Nicht übliche Konditionen“ sind solche Vorteile, die einem vergleichbaren Auftraggeber des Geschäftspartners nicht gewährt werden. Dies bedeutet auch, dass Konditionen, die der Geschäftspartner zwar der GEWAG, nicht aber jedem anderem Kunden auch gewährt, weder dem Mitarbeiter angeboten noch gewährt werden dürfen. Darüber hinaus darf dem Mitarbeiter auch kein sonstiger „nicht marktüblicher Vorteil“, insbesondere Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlungen, Stundungen etc. angeboten oder gewährt werden. Sofern ein Mitarbeiter von einem unserer Geschäftspartner persönliche Vorteile fordert, muss der Geschäftspartner dies sofort dem Vorstand oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitteilen.

Wettbewerbsrecht

Die Geschäftspartner der GEWAG unterlassen alle Aktivitäten, die nachweislich als wettbewerbsfeindlich, missbräuchlich oder unfair ausgelegt werden könnten und kommen den geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetzen und -vorschriften nach.

Umweltschutz

Wir erwarten die Einhaltung geltender Umweltschutzgesetze und umweltrechtlicher Genehmigungen sowie die Minimierung von Umweltbelastungen.



Materialherkunft

Die Geschäftspartner der GEWAG stellen sicher, dass Gesetze und Vorschriften, die den Export und Import von Gütern, Produkten und Dienstleistungen regeln, u. a. jene mit Bezug zu Wirtschafts- und Handelsanktionen, eingehalten werden.

Arbeitsbedingungen

Die Geschäftspartner der GEWAG stellen sichere Arbeitsplätze zur Verfügung, die den allgemein geltenden Arbeits- und Sicherheitsstandards entsprechen. Sie stellen sicher, dass Löhne, Arbeitszeiten, Urlaub und Abwesenheiten der Arbeitnehmer und beauftragten externen Nachunternehmern im Einklang mit geltendem Recht und/oder Verträgen stehen.

Eingesetztes Personal

Die Geschäftspartner der GEWAG stellen sicher, dass das von ihnen eingesetzte Personal über die erforderlichen Qualifikationen, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit solchen Gefahren, die mit der vom Geschäftspartner zu erbringenden Leistung in Zusammenhang stehen, sowie insbesondere die notwendigen aufenthalts- und beschäftigungsrechtlichen Erlaubnisse verfügen, sowie alle sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Mindestlohngesetzes, eingehalten werden. Vorstehendes gilt nicht nur für eigene Mitarbeiter des Geschäftspartners, sondern uneingeschränkt auch für etwaige Nachunternehmer seinerseits, hinsichtlich derer er gleich eigenem Personal haftet.

Vertraulichkeit + Datenschutz

Vertraulichkeit und Datenschutz haben bei uns einen großen Stellenwert. Wir verweisen auf die Anlage „Verpflichtung auf Vertraulichkeit nach DSGVO und BDSG“.

Umgang mit Mietern

Die Kundenzufriedenheit ist für uns besonders wichtig. Wir erwarten von allen Dienstleistern einen respektvollen, vorurteilsfreien Umgang mit unseren Mietern.

Schlussbemerkung

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Regeln zu melden. Für den Fall eines Verstoßes durch einen Geschäftspartner behalten wir uns vor, dieses Unternehmen vorübergehend oder dauerhaft von der Auftragsvergabe auszuschließen und bestehende Verträge außerordentlich zu beenden. Weitere rechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt. Mit der Unterschrift auf diesem Dokument erkennen Sie diese Verhaltensregeln ausdrücklich an und verpflichten sich, Ihre mit der GEWAG in Geschäftsbeziehung stehenden Mitarbeiter über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Die Mitarbeiter der GEWAG sind über den Inhalt dieses Schreibens informiert.

Anlage

Verpflichtung auf Vertraulichkeit nach DSGVO und BDSG

Compliance-Richtlinie zur Kenntnis genommen:

Ort:

Datum:

Firma inklusive Adresse:

Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Verpflichtungserklärung für Dienstleister nach DSGVO und BDSG

Firma inklusive Adresse:

Da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichten wir Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes (u.a. nach DSGVO und BDSG), insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit. Dies gilt sowohl für die Verarbeitung von Informationen über die GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid selbst als auch über unsere Mieter, Nutzer, Kunden und Geschäftspartner.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. „Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen beziehen.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen. Eine Verarbeitung von Daten ohne Befugnis ist gänzlich untersagt. Sie sind insbesondere verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Weisungen im Unternehmen zu beachten.

Über Angelegenheiten unseres Unternehmens, die alle die als Geschäftsgeheimnisse zu definierenden Vorgänge nach § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) betreffen, ist – auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses – von Ihnen Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen Sie dienstlich befasst sind. Alle dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen, dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

Oben genannte Firma verpflichtet sich, alle Mitarbeitenden, die zur Vertragserfüllung, mit der GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid eingesetzt werden, auf die Anforderungen an den Datenschutz hinzuweisen. Eine entsprechende Unterrichtung und/oder Schulung der Mitarbeiter wird sichergestellt.

Rechtsfolgen

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Sie sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können. Verstöße gegen diese Geheimhaltungsvorschrift können zivilrechtlich sowie strafrechtlich nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (u.a. § 23 GeschGehG) geahndet, Verstöße gegen das Datengeheimnis nach Art. 83 und 84 DSGVO verfolgt werden. Im Übrigen ist der unbefugte Abruf geschützter Daten ebenfalls strafbar (§ 202a StGB).

Verpflichtung zur Kenntnis genommen:

Ort:

Datum:

Firma inklusive Adresse: